

Brief an die Mitglieder der Bundestagskommission zur Prüfung von Regulierungen des Schwangerschaftsabbruches außerhalb des Strafrechts

Bremen, den 31.10.2023

Wir, die unterzeichnenden Ärzt*innen, führen in unseren Praxen, Operationszentren und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durch. Mit unserer Arbeit lösen wir den staatlichen Auftrag zur Sicherung des Zugangs zu sicheren und fachgerecht ausgeführten Schwangerschaftsabbrüchen ein, weil wir der Überzeugung sind, dass sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung ein Menschenrecht ist. Deshalb fordern wir, dass der Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches geregelt wird.

Die Rechtslage ist die vorrangige Ursache dafür, dass immer weniger Ärzt*innen bereit sind, sich an der Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch zu beteiligen. Wenn wir den vom Staat an uns gestellten Auftrag zur Sicherstellung des ausreichenden Zuganges zum Schwangerschaftsabbruch erfüllen, tun wir gezwungenermaßen etwas, das nach § 218 Strafgesetzbuch eine Straftat darstellt und mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 3 Jahren bewehrt ist. Die Straffreiheit ist nur unter engen Voraussetzungen gegeben. Anders als bei anderen Gesundheitsleistungen kann schon ein Dokumentationsfehler zur Strafverfolgung führen. Dies ist für uns Ärzt*innen absolut inakzeptabel und emotional nur sehr schwer zu ertragen. Die gesetzliche Verortung schreckt viele Ärzt*innen davon ab, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Der § 218 StGB gibt in seiner gesamtgesellschaftlichen Wirkung denjenigen Auftrieb, die uns ausgrenzen, beschimpfen, verleumden und bedrohen. Solange sich diese Situation nicht ändert, ist es für Ärzt*innen schwer, sich für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu entscheiden.

Der ungehinderte Zugang zu fachgerecht durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht gewährleistet. Zwischen 2003 und 2022 ist die Zahl der Institutionen, die Schwangerschaftsabbrüche melden, um 50% zurückgegangen.

Das Gesetz bürdet sowohl uns Ärzt*innen als auch den Patientinnen erhebliche bürokratische Hindernisse auf. Komplizierte Beschaffungswege für die notwendigen Medikamente und aufwändige spezielle Abrechnungsprozesse und Dokumentationsvorgaben kosten uns viel Zeit und Energie.

Bisher kommt der Schwangerschaftsabbruch in der universitären Ausbildung kaum vor. In den Lehrbüchern wird er nur sehr kurz und oft negativ wertend abgehandelt. Insbesondere die psychologischen und emotionalen Aspekte des Schwangerschaftskonflikts werden nicht berührt. In der Facharztausbildung, die nahezu ausschließlich im Krankenhaus stattfindet, wird der Schwangerschaftsabbruch nur in den wenigen Kliniken gelehrt, in denen er auch durchgeführt wird. Auch der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist bislang nicht Teil der Ausbildung. So besteht bei vielen jungen Fachärzt*innen nach Abschluss der Ausbildung ein Kompetenzdefizit in Bezug auf die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, und das, obwohl er einen der häufigsten gynäkologischen Eingriffe darstellt.

Damit wir Ärzt*innen auch in Zukunft bereit sind Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, darf der Schwangerschaftsabbruch nicht länger Straftatbestand bleiben. §218 StGB muss gestrichen werden. Der Schwangerschaftsabbruch muss außerstrafrechtlich geregelt und zum normalen Teil der Gesundheitsversorgung werden, so wie es die Leitlinie der WHO zum Schwangerschaftsabbruch vorsieht. Außerdem müssen Angriffe auf Ärzt*innen oder betroffene Patient*innen juristisch verfolgt werden können.

